

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache (1) der Antragsgegnerin und Revisionswerberin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, gegen die Antragstellerin und Revisionsgegnerin **B*******, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch ***** wegen Invalidenrente, (2) der Antragstellerin und Revisionswerberin **B*******, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch ***** gegen die Antragsgegnerin und Revisionsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision der Antragsgegnerin und infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 21.05.2024, SV.2023.48, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der

Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 09.11.2023 Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Den Revisionen wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin zu Handen deren Vertreters binnen 4 Wochen die mit CHF 1'542.05 bestimmten Kosten des Rekursverfahrens zu bezahlen.

T a t b e s t a n d:

1. Die am ***** geborene Antragstellerin meldete sich – nach einer ersten Anmeldung vom 03.11.2006, welche zu keiner Rentengewährung führte (dazu Blg 202, 2 ff) – am 24.02.2011 bei der Antragsgegnerin erneut zum Bezug einer IV-Rente an (dazu Blg 123). Ab 01.01.2014 bezieht sie eine AHV-Altersrente (dazu Blg 118). Strittig ist der Anspruch auf eine IV-Rente für die Zeit vom 01.02.2011 bis 31.12.2013.

Mit Entscheidung im Vorstellungsverfahren vom 09.11.2023 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben und der Kostenantrag abgelehnt (Blg 202).

Dagegen wurde mit Berufung vom 06.12.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin

eine halbe IV-Rente auszurichten; in eventu sei die bekämpfte Entscheidung aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Invalidenversicherung zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 21.05.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung insoweit Folge, als die angefochtene Vorstellungsentscheidung dahingehend abgeändert wird, dass der Antragstellerin für den Zeitraum Februar 2011 bis Dezember 2013 eine IV-Viertelsrente zugesprochen wird. Zudem wird in Ziffer 2 des Urteils bestimmt, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin die mit insgesamt CHF 24'993.30 bestimmten Kosten des gesamten Verfahrens betreffend die Vorstellung vom 15.04.2014 zu ersetzen hat.

3. Zunächst richtet die Antragsgegnerin am 21.06.2024 gegen dieses Urteil vom 21.05.2024 ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass die Entscheidung der IV vom 09.11.2023 bestätigt werde; in eventu sei die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Antragstellerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision der Antragsgegnerin keine Folge zu geben und diese zurück-, hilfsweise vollumfänglich abzuweisen sowie die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

4. Sodann richtet die Antragstellerin am 24.06.2024 gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 21.05.2024 ihre rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Antragstellerin für den Zeitraum von Februar 2011 bis Dezember 2013 eine halbe IV-Rente zugesprochen werde; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Antragsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision der Antragstellerin keine Folge zu geben.

5. Auf die entsprechenden Ausführungen der Antragsgegnerin sowie der Antragstellerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revisionen sind gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Die Rechtsmittel sind aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Das Fürstliche Obergericht begründet sein Urteil wie folgt: Auszugehen ist davon, dass zur Invaliditätsbemessung die gemischte Methode zum Tragen kommt, und zwar mit einer Gewichtung von 40% Erwerb und 60% Haushalt. Die Haushaltsabklärung kann

grundsätzlich nicht unterbleiben. Davon kann nur abgesehen werden, wenn eine bestimmte und geltend gemachte Einschränkung nach den Grundsätzen der antizipierten Beweiswürdigung ausgeschlossen werden kann bzw wenn sich die versicherte Person überhaupt nicht mehr im Stande sieht, irgendeine Tätigkeit auszuüben. Eine Besonderheit gilt, wenn die versicherte Person an psychischen Beschwerden leidet, weil hier den ärztlichen Stellungnahmen in der Regel mehr Gewicht einzuräumen ist als dem Bericht über die Haushaltsabklärung (E 4.1.1). In der Folge hält das Fürstliche Obergericht fest, dass sich die gegenständliche Streitigkeit im 7. Verfahrensgang befindet und dass es in der Sphäre der Antragsgegnerin anzusiedeln ist, dass die gegenständliche Invalidenversicherungssache angesichts der verstrichenen Zeit kaum mehr justiziabel ist. Die Durchführung einer Haushaltsabklärung lässt im heutigen Zeitpunkt keinen zusätzlichen Kenntnisgewinn mehr erwarten, was zu einem Beweisnotstand führt, den primär die Antraggegnerin zu verantworten hat (E 4.1.3). Die Annahme einer unrechtmässigen Rechtsverzögerung kann dazu führen, dass bei einer nicht mehr beantwortbaren Frage den Interessen der versicherten Person Rechnung getragen wird (E 4.2.1).

Wenn – ausgehend davon – die Einschränkung in der Haushaltsführung zu bestimmen ist, ist davon auszugehen, dass „die Wahrheit irgendwo in der Mitte liegt, nämlich zwischen einerseits der ‚Selbstdeklaration‘ (...) und andererseits den Ergänzungen“ aus medizinischer Sicht. Wenn ein Mittelwert zwischen dem von der Antragsgegnerin angenommen Grad der Einschränkung von 52.7% und der Angabe der Antragstellerin (Einschränkung

von 90%) genommen wird, ergibt sich der Anspruch auf eine IV-Viertelsrente (E 4.2.2). Um eine halbe IV-Rente gewähren zu können, müsste die Einschränkung im Haushaltsbereich über 83% liegen, was nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann (E 4.2.2). Die Annahme einer Einschränkung in der Haushaltsführung von mehr als 83% ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschliessen, weil in somatischer Sicht die Einschränkung im interessierenden Zeitraum immer noch derjenigen der Haushaltsabklärung aus dem Jahr 2006 entspricht. Dass die Antragstellerin für die bisherige angestammte Tätigkeit vollständig arbeitsunfähig ist, kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen, weil in einer Verweisungstätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 50% attestiert wird (E 4.2.3).

7.1.1. Die Antragsgegnerin begründet die von ihr geltend gemachten Revisionsgründe der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung damit, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes insoweit widersprüchlich sei, als zunächst festgestellt werde, bei psychischen Gesundheitsschäden komme den ärztlichen Stellungnahmen mehr Gewicht zu als dem Bericht über die Haushaltsabklärung; zugleich stelle indessen das Fürstliche Obergericht gerade nicht auf die ärztliche Festlegung, sondern auf die Selbsteinschätzung der Antragstellerin ab (dazu Revisionsbegründung Ziffer 6 und 7). Das Fürstliche Obergericht lasse zudem ausser Acht, dass sich die Antragstellerin geweigert habe, an der Abklärung des Haushaltes mitzuwirken (Ziffer 8). Bei der rezidivierenden depressiven Störung, wie sie bei der Antragstellerin konkret vorliege, müsse berücksichtigt

werden, dass die Annahme eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades zum Vornherein ausser Betracht falle (Ziffer 13). Die vom Fürstlichen Obergericht vorgenommene Schätzung (Annahme eines Mittelwertes) habe keine gesetzliche Grundlage (Ziffer 14). Die von der Antragstellerin pauschal vorgebrachte und vom Fürstlichen Obergericht einbezogene Einschränkung von 90% in der Haushaltsführung entbehre angesichts der vorliegenden ärztlichen Berichte jeglicher Begründung (Ziffer 15). Dass bei Annahme einer – wie gegenständlich gegebenen – Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit von 50% eine Einschränkung im Haushaltsbereich von 71% vorliegen soll, widerspreche der Rechtseinheit und der Rechtssicherheit (Ziffer 16). Zudem lasse das Fürstliche Obergericht die tatsächlich erfolgte Mithilfe des Ehemannes unberücksichtigt (Ziffer 17 f). Bereits bei einer Gesamt-Mitwirkung des Ehegatten von 7% sinke der Invaliditätsgrad auf 39% ab (Ziffer 19). Schliesslich führe die Antragstellerin selbst aus, dass bezogen auf die Haushaltstätigkeit eine Restleistungsfähigkeit von 35% bestehe (Ziffer 21).

7.1.2. Ergänzend führt die Antragsgegnerin in der Beantwortung der Revision der Antragstellerin aus, die Antragstellerin habe sich wiederholt geweigert, an der Abklärung des Haushaltes mitzuwirken (Revisionsbeantwortung, Ziffer 2 f). Eine unrechtmässige Rechtsverzögerung durch die IV liege nicht vor, weil die Antragstellerin jahrelang die Mitwirkung an der Abklärung im Haushalt verweigert habe (Ziffer 8). Es bestehe keine Beweislosigkeit, da sich die medizinischen Gutachter zu

den Einschränkungen im Haushalt geäußert hätten (Ziffer 6 f, Ziffer 9).

7.2.1. Die Antragstellerin begründet den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung zunächst damit, dass eine Haushaltsabklärung letztmals am 28.11.2006 erfolgte. Im Anschluss daran sei trotz geltend gemachter hinzutretender psychischer Beschwerden indessen keine hinreichende Abklärung mehr erfolgt (Ziffer 1). Die Antragsgegnerin sei auch im 7. Verfahrensgang dem Abklärungsauftrag des Fürstlichen Obergerichts nicht nachgekommen (Ziffer 2). Es sei völlig korrekt, dass der bestehende Beweisnotstand von der Invalidenversicherung zu verantworten sei (Ziffer 2). Angesichts der durch die Antragsgegnerin verursachten Verfahrensverzögerung sei die strittige Frage zugunsten der versicherten Person zu beantworten (Beweislastumkehr). Wenn das Fürstliche Obergericht „eine salomonische Lösung (...) in der Mitte der wechselseitigen Standpunkte“ festlege, werde diesem Grundsatz der Beweislastumkehr allerdings gerade nicht gefolgt. Es handle sich insoweit lediglich um eine hypothetische Annahme, welche nicht einem auf Grund einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit entsprechenden Sachverhalt gleichkomme. Die Antragstellerin habe immer wieder darauf hingewiesen, dass die hinzugetretenen psychischen Beschwerden zu einer Einschränkung im Haushaltsbereich von 90% geführt hätten. Ein anderer Beweis als derjenigen einer Einschränkung von 90% könne nicht mehr erbracht werden. Dies führe dazu, dass die Antragstellerin den Anspruch auf eine halbe IV-Rente habe (Ziffer 3).

7.2.2. Bei der Beantwortung der durch die Antragsgegnerin erhobenen Revision wird seitens der Antragstellerin ausgeführt, die gerügte Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens sei nicht zu erkennen; in der Revisionsbegründung werde im Wesentlichen eine Rechtsrüge und keine Mängelrüge begründet (Ziffer A). Auch die Rechtsrüge werde nicht dem Gesetz entsprechend ausgeführt (Ziffer B.a). Die vom Fürstlichen Obergericht bisher festgestellten Verfahrensmängel seien von der Antragsgegnerin verschuldet; es sei über eine Zeit von rund zehn Jahren keine dem Gesetz entsprechende Erledigung vorgenommen worden, wofür einzig und allein die Antragsgegnerin verantwortlich sei (Ziffer B.c). Soweit die Antragstellerin erklärt habe, die Haushaltsabklärung ergebe keinen Sinn, sei dies auf die Frage zurückzuführen gewesen, ob die gemischte Methode angewendet werden soll oder nicht. Sobald die Anwendung der gemischten Methode festgestanden habe, habe sich die Antragstellerin nicht mehr gegen eine Haushaltsabklärung zur Wehr gesetzt. Als im Jahr 2020 ein Abklärungsbericht Haushalt zu erstellen war, habe die Antragstellerin das Formular vollständig ausgefüllt retourniert. Das gegenständliche Verfahren sei einzig durch das Verschulden der Antragsgegnerin seit dem Jahr 2012 nicht dem Gesetz entsprechend erledigt worden. Nach Eingang des im Jahr 2020 übermittelten Formulars habe die Antragsgegnerin wiederum keine Haushaltsabklärung vorgenommen (Ziffer B.d). Soweit die Antragsgegnerin dafür halte, die von Dr. med. ***** attestierte Einschränkung von 15% zum Ergebnis der letzten Haushaltsabklärung aus dem Jahr 2007 hinzuzuzählen, bestehe für ein solches Vorgehen keine

entsprechende gesetzliche Grundlage. Eine Addition der jeweiligen Einschränkungen aus körperlicher und psychischer Sicht sei jedenfalls unzulässig. Die Antragstellerin habe denn auch im Jahr 2011 in einem gänzlich anderen Haushalt gelebt als noch in den Jahren 2006 oder 2007. Zudem könne die Feststellung des Fürstlichen Obergerichts, wonach die konkreten Einschränkungen nicht mehr ermittelt werden könnten, nicht im Rahmen einer Rechtsrüge als unrichtig dargestellt werden; die entsprechend erhobene Rechtsrüge sei mithin nicht weiter beachtlich. Was die von der Antragsgegnerin angerufenen Mitwirkungspflicht des Ehegatten betreffe, falle ins Gewicht, dass gerade keine verlässlichen Abklärungen zur Einschränkung im Haushaltsbereich möglich seien. Feststellungen zur Einschränkung im Haushaltsbereich in den Jahren 2011 bis 2013 seien im heutigen Zeitpunkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich, wobei dies auf Grund einer von der Antragsgegnerin verschuldeten Verfahrensverzögerung so sei (Ziffer B.e).

8. Zunächst ist festzuhalten, dass gegenständlich nicht bestritten wird, sondern rechtskräftig ermittelt wurde, dass die Haushaltstätigkeit im Umfang von 60% zu berücksichtigen ist und dass die Einschränkung im Erwerbsbereich (Annahme einer Arbeitsfähigkeit von 50% im Verweisungsbereich) bei 0% liegt. Damit stellt sich im gegenständlichen Verfahren die von der Antragsgegnerin und der Antragstellerin thematisierte Frage, wie hoch die Einschränkung im Haushaltsbereich liegt.

9. Die vorgenannte Frage ist im Rahmen des im Sozialversicherungsbereich massgebenden Untersuchungsgrundsatzes von Amts wegen abzuklären (vgl dazu illustrativ auch Art 16 AussStrG). Es ist mithin von Bedeutung, ob dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts entgegengehalten werden kann, dass das Gericht den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat.

Um die Einschränkung im Haushaltbereich feststellen zu können, ist in aller Regel eine Abklärung vor Ort notwendig, wobei diese durch eine dafür qualifizierte Fachperson vorgenommen werden soll. Es wird dabei regelmässig ein formularmässig strukturierter Bericht über die erfolgte Haushaltabklärung erstellt. Im Rahmen der Haushaltabklärung sind die Aussagen der versicherten Person über die Einschränkungen mitzubersichtigen. Zu berücksichtigen ist, dass der Abklärungsbericht seiner Natur nach in erster Linie auf die Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Einschränkungen zugeschnitten ist. Damit kann die grundsätzliche Massgeblichkeit des Abklärungsberichts allenfalls Einschränkungen erfahren, wenn die versicherte Person an psychischen Beschwerden leidet. Soweit sich die Ergebnisse der Abklärung vor Ort und die fachmedizinischen Feststellungen zur Fähigkeit der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben zu erfüllen, widersprechen, ist in der Regel den ärztlichen Stellungnahmen mehr Gewicht einzuräumen als dem Bericht über die Haushaltabklärung. Denn es ist der Abklärungsperson regelmässig nur beschränkt möglich, das Ausmass des psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen (dazu etwa Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_201/2011).

10. Im gegenständlichen Verfahren stellen sich Fragen des Beweisnotstandes bzw der Beweislosigkeit bzw der Beweislastumkehr.

Verfahrensrechtlich fällt ins Gewicht, dass gegebenenfalls über die Frage zu befinden ist, wer die Folgen einer allfälligen Beweislosigkeit zu tragen hat (siehe dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_570/2019 E 3.1). Gleiches gilt hinsichtlich der Rechtsprechung zu den Folgen der Beweislosigkeit für die versicherte Person, die aus einem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will (BGE 117 V 261 E 3b 264; 116 V 136 E 4b 140 f; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_549/2018 E 3). Diese Frage mag sich allerdings erst stellen, wenn der Sachverhalt in Berücksichtigung des Untersuchungsprinzips richtig und vollständig geklärt wurde bzw. es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (vgl. Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_59/2020 E 4; 8C_232/2012 E 5.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Eine Beweislosigkeit liegt damit vor, wenn das korrekt erhobene Beweismaterial nicht ausreicht, um – unter Abstellen auf den je massgebenden Beweisgrad – einen Sachverhalt als erstellt zu betrachten. Ob ein bestimmter Beweisgrad erreicht ist oder nicht, muss vom Versicherungsträger bzw. vom Gericht entschieden werden. Dabei ist auf die Überzeugung abzustellen, dass sich – allerdings nur mit dem je massgebenden Beweisgrad – ein

Sachverhalt zugetragen hat. Bei dieser Entscheidung sind insbesondere der Grundsatz der Fairness im Verfahren und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Zudem lässt der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu, dass der Verwaltungsträger bzw. das Gericht auf allenfalls bestehende Beweisschwierigkeiten Rücksicht nimmt (vgl. BGE 121 V 204 E 6b; Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_274/2019 E 5.2; 8C_210/2012 E 3.2). Beispiel für eine solche Beweislosigkeit bildet die Situation, in welcher im Nachhinein (aufgrund fehlender ärztlicher Berichte und aufgrund des strikten Einhaltens einer Diät) eine Zöliakie (= Glutenunverträglichkeit) nicht mehr nachgewiesen werden kann (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_624/2012 E 3.2). Ein weiteres Beispiel bildet ein behauptetes, aber nicht nachgewiesenes Telefongespräch, in welchem eine bestimmte Tatsache der Behörde mitgeteilt worden sei (dazu Urteile 9C_584/2017 E 4.1 f; 8C_529/2012 E 5.4) (vgl. dazu KIESER UELI, Beweislosigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, in: Sachverhaltsabklärung in der Sozialversicherung, St. Gallen 2014, 163 ff; GEHRIG KASPAR, Beweislosigkeit als Ergebnis des sozialversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahrens, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Bern 2024).

11. Zunächst ist zu entscheiden, ob im vorliegenden Fall mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hinreichend festgestellt werden kann, in welchem Ausmass die Antragstellerin in der Zeit vom Februar 01.02.2011 bis 31.12.2013 in der Haushaltsführung eingeschränkt war.

Der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit lässt sich schwierig quantifizieren. Dieser übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit bzw. einer Hypothese und liegt andererseits unter demjenigen des ansonsten geltenden vollen Beweises einer Tatsache (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_448/2020 E 2.4.1). Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen dürfen und andere denkbare Möglichkeiten der Sachverhaltsdarstellung vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (vgl. Urteil 8C_448/2020 vom 3. März 2021 E 2.4.1). Gilt es, zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, ist diejenige überwiegend wahrscheinlich, welche sich am ehesten bzw. am wahrscheinlichsten zugetragen hat (vgl. BGE 144 V 427 E 3.2, 138 V 218 E 6, 126 V 353 E 5b; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_448/2020 E 2.4.1). Ein Beweisergebnis, das «etwas dürftig» ist, schliesst deshalb nicht bereits die Annahme einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit aus (vgl. EVGE 1960 162). Analog verhält es sich, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass eine Unfallfolge vorliegt, jedoch nicht schlüssig nachgewiesen werden kann, auf welchen von mehreren Unfällen die entsprechende Folge zurückgeht (vgl. SVR 2003 UV Nr. 6, U 417/01 E 3a).

12. Ausgangspunkt bildet die Festlegung im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 29.09.2020. Danach wurde der Antragsgegnerin aufgegeben, der Antragstellerin die Fragen zur Abklärung der damaligen

Haushaltsituation und zu den damaligen Beeinträchtigungen zur Beantwortung zu übermitteln, woran sich die Einholung eines entsprechenden medizinischen Sachverständigen Gutachtens anschliessen muss (dazu Blg 182, E 4.3.5 am Ende).

Das Rehasentrum ***** hielt in seinen Ergänzungen zum Verlaufsgutachten vom 21.05.2021 fest, dass die von der Antragstellerin retrospektiv gemachten Einschränkungen „wenig plausibel“ seien, wobei ein „sauberer“ und objektiver Vergleich der Haushaltsfähigkeit für den genannten Zeitraum freilich nicht möglich sei (Blg 188, S 6). Die Frage, ob sich die Einschränkungen im Haushalt bei Annahme einer 40%-igen Erwerbstätigkeit erhöhen, muss nach diesem Bericht offengelassen werden (Blg 188, S 6 f). Dr. med. ***** hielt am 12.11.2021 fest, dass er sich nicht in der Lage sehe, die gestellten Fragen zur Einschränkung in der Haushaltsführung „mit genügender Sicherheit und Genauigkeit zu beantworten“ (Blg 190). Auf eine weitere Anfrage hin führte Dr. med. ***** am 14.06.2023 allerdings aus, dass sich für sämtliche Rubriken der Haushaltsführung „eine psychiatrisch begründbare Arbeitsunfähigkeit von 15%“ ergebe; dabei bezieht sich der genannte Arzt auf die somatisch begründete Arbeitsunfähigkeit von 50%, aus welcher er „proportional“ die psychiatrisch begründbare Arbeitsunfähigkeit ableitete (Blg 197).

13. Der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn sich einem bestimmten Beweisergebnis keine nachvollziehbaren Einwendungen entgegenhalten lassen und insoweit die

Überzeugung besteht, dass ein bestimmter Sachverhalt sich so eingestellt hat (dazu E 11).

Dieser Beweisgrad ist im gegenständlich interessierenden Sachverhalt nicht erreicht. Die medizinischen Angaben sind unbestimmt. Sie lassen die Bezugnahme auf die konkrete Haushaltstätigkeit völlig vermissen. Es wird nicht berücksichtigt, wie gross der Haushalt war, welche Hilfsmittel zur Verfügung standen, welche Dritthilfen eingesetzt werden konnten, welche Teilbereiche in welchem Ausmass anfielen und bei welchen Teilbereichen je welche Einschränkung bestand. Es ist insbesondere nicht plausibel, dass in allen Teilbereichen eine Einschränkung von jeweils 15% bestand, wie dies Dr. med. ***** – allerdings ohnehin mit einiger Zurückhaltung – bestätigte. Es kommt hinzu, dass praxisgemäss bei verschiedenen Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht eine gesamtheitliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit Platz greifen kann. Unter verschiedenen medizinischen Titeln ausgewiesene Teilarbeitsunfähigkeiten oder Leistungseinbussen dürfen folglich nicht einfach addiert werden (dazu MEYER ULRICH/REICHMUTH MARCO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022⁴, Art. 28a N 259). Es kommt hinzu, dass zwischen den Angaben der Antragstellerin und den ärztlichen Festlegungen teilweise grosse Differenzen bestehen, welche nicht erläutert werden und damit auch nicht eingeordnet werden können.

Damit zeigt sich, dass im gegenständlichen Fall der interessierende Sachverhalt nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelt wurde.

14. Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Frage des weiteren Vorgehens.

Gegenständlich steht dabei fest, dass weitere Abklärungsmassnahmen aussichtslos sind. Dies betrifft beispielsweise die Klärung der Frage, ob und in welchem Ausmass der Ehegatte der Antragstellerin im Haushalt mitwirken konnte bzw zur Mitwirkung angehalten werden konnte. Von diesbezüglichen weiteren Abklärungsschritten können verwertbare Resultate unter Berücksichtigung der weit zurückliegenden interessierenden Zeitspanne und des Bewusstseins über die Auswirkungen der entsprechenden Angaben nicht mehr erwartet werden. Dabei fällt auch ins Gewicht, dass das Ausmass der Inanspruchnahme der Hilfe von Familienangehörigen unbestimmt bleibt und von zahlreichen weiteren Begleitfaktoren (wie Ausmass der Erwerbstätigkeit des Ehepartners, Ausgestaltung der Wohnung, Flexibilität der Mitwirkung etc.) abhängt. Die blossе Ausgangslage, dass die Beistandspflicht des Ehepartners in Rechnung gestellt werden kann (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_80/2021 E 5.3) hilft im vorliegenden Fall deshalb wenig, weil sich die Beeinträchtigung der Antragstellerin selbst nicht eigentlich fassen lässt. Weitere Abklärungen – z.B. weitere Befragungen – sind aber auch deshalb aussichtslos, weil der konkrete Haushalt gar nicht mehr besteht und die interessierende, vergleichsweise kurze Zeitdauer Jahre zurückliegt.

Damit ergibt sich, dass – wie es das Fürstliche Obergericht festgelegt hat – im vorliegenden Fall nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann, in

welchem Ausmass die Antragstellerin in der Haushaltsführung eingeschränkt war.

15. Die Ausführungen der Parteien vermögen an diesem Resultat nicht zu ändern.

Es wurde bereits ausgeführt, dass die vorliegenden ärztlichen Berichte nicht genügen, um ein bestimmtes Ausmass der Einschränkung festzulegen. Dasselbe gilt für die Angaben der Antragstellerin selbst. Ohne hinreichende medizinische Bestätigung kann die Einschränkung im Haushalt nicht unter Übernahme der durch die Antragstellerin vorgebrachten Einschränkungen festgelegt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass das subjektive Empfinden bzw die subjektive Einschätzung der Antragstellerin für sich allein nicht massgebend sein kann, insbesondere wenn sich die betreffende Angabe nicht mit der Auffassung der medizinischen Fachleute deckt. Aus medizinischer Sicht werden die entsprechenden Angaben der Antragstellerin als „wenig plausibel“ bezeichnet (Blg 188, S 6). Zwar hilft diese Angabe ihrerseits wenig weiter, weil zugleich aus ärztlicher Sicht keine bestimmte Einschränkung festgelegt werden kann, doch zeigt die Ausführung, dass Zweifel über die subjektive Einschätzung der Antragstellerin bestehen. Damit muss auch bezüglich der Angaben der Antragstellerin selbst eine gewisse Zurückhaltung massgebend sein (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I_677/03 E 2.3.1).

16.1. Es stellt sich die Frage, des weiteren Vorgehens, nachdem die vorliegenden Beweisergebnisse nicht zur Annahme eines Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit führen können.

Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass die prinzipiell im Vordergrund stehende Abklärung an Ort und Stelle (dazu MEYER/REICHMUTH, aaO, Art 28a N 222) angesichts der verstrichenen Zeit ausgeschlossen bleibt. Zugleich zeigt sich, dass letztlich unbestrittenermassen von einer bestimmten Einschränkung in der Haushaltsführung auszugehen ist. Das weitere Vorgehen hat – wie aufgezeigt dazu E 10) – den Grundsätzen der Fairness im Verfahren und des Verhältnismässigkeitsprinzips zu folgen. Dabei kann zugleich zurückgegriffen werden auf die Rechtsprechung, wonach bei anzunehmenden Bandbreiten in der Regel auf den Mittelwert abzustellen ist, wodurch Rechtsungleichheiten vermieden werden, welche aus einer anderen Art der Einschätzung resultieren können (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_730/2012 E 4.2; 9C_280/2010 E 4.2).

16.2. Das Fürstliche Obergericht hat sich an diese allgemeinen Grundsätze gehalten, indem es gerade auf einen Mittelwert abgestellt hat. Nicht zu beanstanden ist auch die Bestimmung der beiden Eckwerte der Bandbreite. Denn weder die Annahme einer Einschränkung von 52,7% noch diejenige einer Einschränkung von 90% sind von vornherein und offensichtlich fehlerhaft, wobei nicht in Abrede gestellt wird, dass bezogen auf diese Werte Unsicherheiten bestehen. Eine weitere Annäherung an einen anderen Eckwert fällt indessen noch schwerer.

17. Damit ergibt sich, dass im vorliegenden Fall insbesondere auf Grund der verstrichenen Zeit und im Rahmen einer Würdigung der eingeholten ärztlichen Berichte nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden

Wahrscheinlichkeit ein bestimmter konkreter Wert der Einbusse in der Haushaltsführung festgelegt werden kann. Es besteht insoweit eine Beweislosigkeit.

Zugleich ergibt sich indessen, dass nicht bestritten ist, dass eine bestimmte Einschränkung in der Haushaltsführung besteht. Damit ist die zwingend anzunehmende Bestimmung der Einschränkung im Rahmen einer Plausibilisierung vorzunehmen, wobei sinnvollerweise eine Bandbreite von möglichen Einschränkungen bestimmt wird, bevor in der Folge innerhalb dieser Bandbreite ein Mittelwert gewählt wird. Die Bandbreite berücksichtigt einerseits die Festlegungen der Antragsgegnerin und stützt sich zum anderen auf die Einschätzung der Antragstellerin ab. Wenn davon ausgehend ein Mittelwert gewählt wird, ergibt sich der im Urteil des Fürstlichen Obergerichts festgelegte Grad der Einschränkung, welcher letztlich unter Berücksichtigung der gemischten Methode den Anspruch auf eine Viertelsrente ergibt.

Damit zeigt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts weder eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens noch eine unrichtige rechtliche Beurteilung entgegengehalten werden kann.

18.1. Das Fürstliche Obergericht hat in Ziffer 2 seines Urteils die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin die mit insgesamt CHF 24'993.30 bestimmten Kosten des gesamten Verfahrens betreffend die Vorstellung vom 15.04.2014 zu ersetzen. In der Rechtsmittelbelehrung wird festgehalten, dass gegen Spruchpunkt 1. die Revision an den OGH zulässig ist,

womit sich die Rechtsmittelbelehrung nicht auf den Kostenpunkt erstreckt (dazu § 55 Abs 2 2. Satz ZPO).

18.2. Die Antragsgegnerin stellt in ihrer Revision den Antrag, es sei die Entscheidung der IV vom 09.11.2023 zu bestätigen. Sinngemäß beantragt sie indessen auch, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts auch mit Blick auf den Kostenpunkt „im Sinne der Rechtsicherheit und der Rechtsrichtigkeit“ zu korrigieren sei (dazu Revisionsbegründung, Ziffer 25).

Die Antragstellerin ihrerseits weist darauf hin, dass der Kostenspruch des Fürstlichen Obergerichts vor dem OGH nicht angefochten werden könne, sondern endgültig sei. Eine isolierte Bekämpfung des Kostenspruches unter der Annahme, „dass die sonstige Erledigung des Berufungsgerichtes nicht beanstandet wird,“ sei im Revisionsverfahren unzulässig (dazu Revisionsbeantwortung, Ziffer C.a).

19. Die Anfechtung der Kostenaufgabe ist nach § 55 Abs 2 2. Satz ZPO mit Revision nicht zulässig. Damit ist insoweit auf die Revision der Antragsgegnerin nicht näher einzugehen.

20. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

Den beiden Revisionen war daher – soweit sie überhaupt zulässig waren – ein Erfolg zu versagen.

21. Nach § 41 Abs 1 ZPO hat die in dem Rechtsstreit vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder

Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen. Welche Kosten als notwendig anzusehen sind, hat das Gericht bei Feststellung des Kostenbetrages ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach seinem von sorgfältiger Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmen.

Die Antragstellerin hat Anspruch auf die von ihr tarifmässig verzeichneten Kosten 1'542.05.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 04.10.2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

Überwiegende Wahrscheinlichkeit; Beweislosigkeit;
Haushaltabklärung

RECHTSSATZ:

Der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit lässt sich schwierig quantifizieren. Dieser übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit bzw. einer Hypothese und liegt andererseits unter demjenigen des ansonsten geltenden vollen Beweises einer Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen dürfen und andere denkbare Möglichkeiten der Sachverhaltsdarstellung vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (E 11). Eine Beweislosigkeit liegt vor, wenn das korrekt erhobene Beweismaterial nicht ausreicht, um – unter Abstellen auf den je massgebenden Beweisgrad – einen Sachverhalt als erstellt zu betrachten. Ob ein bestimmter Beweisgrad erreicht ist oder nicht, muss dabei vom Versicherungsträger bzw. vom Gericht entschieden werden. Bei dieser Entscheidung sind insbesondere der Grundsatz der Fairness im Verfahren und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen (E 10).
